

Merkblatt für Partnerfirmen der Leibniz Universität Hannover

Blatt 2 zu
WBVB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Merkblatt haben wir die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Partnerfirmen in den Liegenschaftsbereichen der Leibniz Universität Hannover Stiftung öffentlichen Rechts (im weiteren kurz LUH) festgeschrieben. Das Ziel dieses Merkblatt soll ein einheitliches Handeln aller unmittelbaren und mittelbaren Beteiligten zur Durchsetzung der wesentlichen Anforderungen bezüglich des Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzes an der LUH gewährleisten. Weiterhin sind Sie verpflichtet, alle gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

1. Allgemeines

Grundlage dieses Merkblatts sind die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger, insbesondere die DGUV VA1, §§ 5 und 6, die gesetzlichen Verordnungen, andere Bestimmungen und Richtlinien sowie die mit Ihnen, als Auftragnehmer individuell getroffenen Vereinbarungen.

Werden gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen etc.), sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.

Maßgeblich zur Erfassung der LUH-gebäude- und nutzungsspezifischen Gefährdungen ist die im Erlaubnisschein dargelegte Gefährdungsbeurteilung.

Sie sind verpflichtet, die LUH-spezifischen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes zu beachten.

Alle Mitarbeiter sind bei Arbeitsaufnahme durch den jeweiligen Auftragnehmer umfassend über die Besonderheiten auf der Baustelle zu informieren. Diese Informationen sind in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, insbesondere auch bei veränderten Situationen auf der Baustelle.

Zur Verhütung von Arbeitsunfällen müssen Sie Anordnungen und Maßnahmen treffen, die den Bestimmungen der aktuellen Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Bei der Auftragserteilung, spätestens bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung, in Form der entsprechenden Erlaubnisscheine (Arbeits-, Feuer- und Befahrerlaubnisscheine) vor Ort, wird durch den Auftraggebenden oder dessen/deren Vertreter/-in auf die für den Arbeitsort relevanten Gefährdungen hingewiesen. Niemand kann sich darauf berufen, davon keine Kenntnis erlangt zu haben.

Private Gegenstände, die zur auszuführenden Arbeit nicht benötigt werden, sollen nicht in die Liegenschaftsbereiche mitgenommen werden. Verboten sind insbesondere elektrische Heizgeräte, Fernsehgeräte oder andere gefährliche oder störende Gegenstände. In Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschrift wird ein grundsätzliches Alkohol- und Rauschmittelverbot auf der Baustelle ausgesprochen. Personen, die auf der Baustelle in alkoholisiertem Zustand angetroffen werden, werden unverzüglich von der Baustelle gewiesen. Das Rauchen ist in den Gebäuden verboten.

Es dürfen grundsätzlich keine Akten, Pläne, Schriftstücke usw. dürfen nicht aus den Gebäuden mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden. Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer Ihrer Tätigkeit als auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren.

Für alle im Folgenden aufgeführten Abstimmungen mit der/m Ihnen genannten Koordinator/-in gilt:

- 1.1. Die weisungsbefugte Baustellenleitung der Partnerfirma hat vor Beginn des Einsatzes die eigenen Mitarbeiter/-innen über den Inhalt dieses Merkblatts und über die bei den Arbeiten auftretenden Gefahren (siehe die dazugehörigen Erlaubnisscheine) sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung zu unterweisen.
- 1.2. Bereits beim AG angemeldete Nachunternehmer sind schriftlich über das vorliegende Merkblatt und anhand der Erlaubnisscheine zu unterweisen.
- 1.3. Sie sind verpflichtet, bei Wechsel der weisungsbefugten Baustellenleitung mit dem/der Ihnen genannten Koordinator/-in Kontakt aufzunehmen.
- 1.4. Die vor Aufnahme der Arbeiten festgelegten Sicherheitsmaßnahmen sind auf dem Formular „Erlaubnisschein“ zu dokumentieren. Sowohl die Baustellenleitung als auch die Auftraggeberin erhält eine Kopie/Scan des ausgefüllten Formulars. Das Original geht spätestens mit Rechnungslegung an den/die Koordinator/-in.
- 1.5. Die Formulare „Erlaubnisscheine“ („allgemeine Arbeitserlaubnis“- (grün), „Feuererlaubnis“- (rot) und „Befahrerlaubnisschein“ (gelb)) gelten nur in Verbindung mit den darauf zu tätigenden Unterschriften.
- 1.6. Für den Arbeitseinsatz dürfen von Ihnen nur Personen bestimmt werden, die nach Alter, Gesundheitszustand und Fachkenntnissen hierzu geeignet sind.
- 1.7. Die für die Dauer des zu erfüllenden Auftrags Ihnen oder Ihren Mitarbeitenden überlassenen Transponder oder Schlüssel für die Schließsysteme der LUH sind pfleglich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Ein etwaiger Verlust ist unverzüglich dem Auftraggebenden mitzuteilen. Die Kosten für die Wiederbeschaffung trägt der Auftragnehmer. Nach Beendigung des Arbeitsauftrags sind Transponder und/oder Schlüssel an den Auftraggebenden (siehe Erlaubnisscheine) zurückzugeben.

2. Koordinierung von Arbeiten

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen ist der/die von der LUH eingesetzte Koordinator/-in Ihnen gegenüber weisungsbefugt, die von ihm/ihr angeordneten Maßnahmen sind einzuhalten.

Werden Beschäftigte mehrerer Partnerfirmen an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Firmen verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben sich die Partnerfirmen gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

3. Besondere Bestimmungen

- 3.1. Für die Sauberkeit und Ordnung auf der Baustelle und ihrer näheren Umgebung haben Sie als Auftragnehmer Sorge zu tragen.
- 3.2. Materiallager bzw. kurzfristige Lieferungen müssen so angelegt sein, dass der Betriebsablauf, Transport und Verkehr in den Liegenschaften nicht beeinträchtigt und keine Gefahrenquellen geschaffen werden.
- 3.3. Ausschachtungsarbeiten dürfen nur nach einvernehmlicher Absprache mit dem/der Koordinator/-in erfolgen. Bei den Arbeiten ist insbesondere auf die im Erdreich befindlichen Leitungen, Wasserleitungen und ähnliche Einrichtungen zu achten. Das erforderliche Arbeitsverfahren ist den Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Bei unklaren, fehlenden und/oder abweichenden Plänen müssen, nach Absprache, ggf. Handausschachtungen vorgenommen werden.

- 3.4. Meldungen über Aufnahme und Beendigung der Arbeiten werden im Vorfeld mit dem/der Koordinator/-in abgestimmt. Eine Arbeit gilt erst dann als ordnungsgemäß beendet, wenn die Anlage/der Arbeitsplatz sich wieder in einem sicherheitsgerechten Zustand befindet.
- 3.5. Ihre Beschäftigten dürfen nur die für ihre Arbeit erforderlichen Wege begehen/befahren. Die StVO hat in den Liegenschaftsbereichen der LUH volle Gültigkeit, Ausnahmen regeln die vor Ort angebrachten Beschilderungen.
- 3.6. Alle Warn- und Hinweisschilder in den Liegenschaftsbereichen und in den Instituten und Einrichtungen sind zu beachten.
- 3.7. Hinweisschilder für Abschaltungen von Elektrizität, Wasser oder anderer Medien werden im Vorfeld mit dem/der Koordinator/-in abgestimmt. Dies muss mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf erfolgen, um den Betriebsablauf nicht mehr als unbedingt notwendig zu beeinträchtigen.
- 3.8. Die eigenmächtige Benutzung jeglicher Betriebsanlagen und -mittel der LUH ist untersagt.
- 3.9. Schweiß- und Brennarbeiten sowie Arbeiten mit Funkenbildung sind erst dann zu beginnen, wenn der Partnerfirma durch den/die Koordinator/-in die Erlaubnis erhalten hat und die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt worden sind. Weitere notwendige Informationen sind im dazugehörigen Feuererlaubnisschein vermerkt.
- 3.10. Mitgebrachte Werkzeuge, Zubehör, Leitern usw. sind als Eigentum der Partnerfirma zu kennzeichnen.
- 3.11. Die Arbeitsplätze müssen nach Beendigung der Arbeiten aufgeräumt werden. Bei Unterbrechung oder zeitweiliger Stilllegung der Arbeiten haben die Aufsichtspersonen der Partnerfirma den/die Koordinator/-in über bestehende oder mögliche Unfallgefahren zu verständigen.
- 3.12. Die in der Hausordnung der LUH festgeschriebenen Regeln sind bindend.
- 3.13. In allen Liegenschaften der LUH gilt ein generelles Rauchverbot.

4. Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen

Bei Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen ist der jeweiligen Nutzende, bei Arbeiten im Fahrbereich der Aufzugsanlagen ist das Sachgebiet 32 Elektrotechnik über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung zwischen Koordinator/-in und dem/der Zuständigen der Arbeitsbereich gesichert wurde (z. B. Abschließen des Kranhauptschalters, mechanische Endanschläge). In einigen Liegenschaftsbereichen kann dies in Abstimmung mit dem Sachgebiet 32 auch durch das Instituts- oder Einrichtungspersonal erfolgen. Näheres dazu erläutert der Erlaubnisschein.

5. Arbeiten an Gasanlagen

- 5.1. Eine genaue Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten innerhalb des Arbeitsbereiches ist zwingend erforderlich. Es muss gewährleistet sein, dass nur gekennzeichnete Leitungen in Abstimmung zwischen Auftraggeber und -nehmer bearbeitet werden dürfen. Als Auftragnehmer tragen Sie die Verantwortung über die Eignung des von Ihnen eingesetzten Personals.
- 5.2. Ihnen obliegt die Sorgfaltspflicht für die eigenen Arbeitskräfte. Zugrunde gelegt sind dafür die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die des DVGW. (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.)
- 5.3. Die Freischaltung der betroffenen Leitungsabschnitte muss vom Auftraggeber erteilt sein.

6. Elektrische Einrichtungen

- 6.1. Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss über den/die Koordinator/-in ggf. Sachgebiet 32 benachrichtigt werden. Diese entscheidet dann über entsprechende Maßnahmen.
- 6.2. Eine Abschaltung des elektrischen Stroms muss im Vorfeld beantragt werden.
- 6.3. Die Stromabschaltung und -Wiedereinschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von Elektrofachkräften des Sachgebiet 32 vorgenommen werden.
- 6.4. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.
- 6.5. Alle von Ihnen verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen sich in einem vorschriftsgemäßen Zustand befinden. Geräte, die diese Eigenschaft während des Einsatzes verlieren, sind unverzüglich auszusondern.

7. Unfälle und Brände

- 7.1. Den Anweisungen der Führungskräfte (bspw. Projektleitungen, Strahlenschutz- oder Laserschutzbeauftragte) in den Instituten und Einrichtungen der LUH ist unbedingt Folge zu leisten.
- 7.2. Bei allen Sach- und Personenschäden ist der/die Koordinator/-in zu informieren.
- 7.3. Die Partnerfirma hat dafür zu sorgen, dass eine Kopie der Unfallanzeige für den zuständigen Unfallversicherungsträger auch an die Stabsstelle Arbeitssicherheit der LUH zugestellt wird.
- 7.4. Schaltet die Partnerfirma staatliche oder berufsgenossenschaftliche Aufsichtsbehörden in den Liegenschaftsbereichen ein, ist dieses dem/der zuständigen Koordinator/-in der LUH mitzuteilen.

8. Haftung

Vereinbarung nach § 10 VOB/B.

Alle hier nicht aufgeführten Handlungsanweisung sind in der Baustellenordnung der LUH (Blatt 1 zu WBVB) geregelt.